



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken



ANHALT

#moderndenken

Urheber- und Datenbankherstellerrecht in Verträgen beim Arbeiten mit der BIM- Methodik



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken



ANHALT

#moderndenken

Inhaltsüberblick



Inhaltsüberblick

1. Urheberrechtsgesetz bei Karten, Plänen und BIM
 1. Schutz von Karten und Plänen als persönlich-geistige Schöpfung
 2. Datenbankherstellerrecht
 3. Rechtliche Änderungen durch Verwendung der BIM-Methodik
2. Vertragliche Absicherung bei BIM-Methodik
3. Zusammenfassung und Ausblick



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken



ANHALT

#moderndenken

Urheberrechtsgesetz bei Karten, Plänen und BIM

Bauprojekte – Darstellung und Visualisierung als Grundlage

- maßstabsgerechte Darstellung und Visualisierung
 - Beurteilung der technischen und rechtlichen Machbarkeit
 - Planungs- und Umsetzungsvoraussetzung
- Karten und Pläne als Informationen ermöglichen theoretisch:
 - verlustfreie Vervielfältigung
 - schnelle und verlustfreie Übertragung
 - unbeschränkte Haltbarkeit
- Praktisch wird der Umgang mit Karten und Pläne als Informationen durch das Urheberrechtsgesetz reglementiert.

Schutz von Karten und Plänen als persönlich-geistige Schöpfung

- Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt persönlich-geistige Schöpfungen.
 - Werke der Literatur und bildenden Kunst
 - Lichtbild- und Filmwerke
 - Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, [...].
- Bauplanungsunterlagen in Form von Karten und Plänen sind Darstellungen technischer Art!
- Also sind klassische Bauplanungsunterlagen in Form von Karten und Plänen durch das Urheberrecht geschützt.

- kein verbreiten, vervielfältigen, veröffentlichen und bearbeiten von Karten und Pläne ohne entsprechende Nutzungsrechte
- Wer ist Urheber?
 - Die natürliche Person als Erstellerin der Karten und Pläne
 - Bei mehreren Personen: Miturheberschaft, § 8 UrhG
 - Bei angestellten Personen (Arbeitnehmerurheber) i.d.R. Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitgeber

Eine Datenbank ist:

Die Sammlung von Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln zugänglich sind.

Diese wird geschützt,

wenn deren Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung eine nach Art oder Umfang wesentliche Investition erfordert.

Datenbankherstellerrecht und BIM-Methodik

- BIM-Methodik: digitale Datenhaltung aller relevanten Bauwerksdaten und fortlaufende Aktualisierung
- Grundlage des Bauwerks ist nicht mehr die (Plan-) Darstellung, sondern die Daten (aus denen auch eine Darstellung erzeugt werden kann).
- Jeder Projektbeteiligte steuert potentiell durch das Datenbankherstellerrecht geschützte Informationen bei!
- Träger der Investition ist zunächst der einzelne Projektbeteiligte nicht der Projektträger (str.).

Messtischblatt
von 1840



OSM-Karte von
2023



Zwischenergebnis

- Als persönlich-geistige Schöpfung geschützte Karten und Pläne gibt es bei der BIM-Methodik nicht mehr.
- Die Daten im Rahmen der BIM-Methodik sind durch das Datenbankherstellerrechts geschützt.
- Daneben sind die errichteten Bauwerke und deren Entwürfe als persönlich-geistige Schöpfung durch das Urheberrecht geschützt, § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG!



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken



ANHALT

#moderndenken

Vertragliche Absicherung bei BIM- Methodik



Vertragsgestaltung

- Komplexe (Bau-)Projekte haben eine komplexe Vertragsstruktur.
- Verträge bestehen in der Regel aus mehreren (Vertrags-)Dokumenten.
- Was gilt, wenn sich einzelne Passagen in den einzelnen Vertragsdokumenten widersprechen?
 - Man bestimmt eine feste Geltungsreihenfolge der Dokumente.
 - Alle Vertragsdokumente sind gleichberechtigt.
 - Auslegung nach allgemeinen juristischen Regeln.

Beispiel Straßenbauprojekte

Das Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) sieht eine statische Geltungsreihenfolge vor. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in nachstehender Reihenfolge:

1. Die Leistungsbeschreibung
2. Die HVA F-StB Vertragsbedingungen
3. Die Technischen Vertragsbedingungen (TVB)
4. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB F-StB)

Folgen der statischen Geltungsreihenfolge

	Leistungsbeschreibung	HVA F-StB Vertragsbedingungen	Technische Vertragsbedingungen (TVB)	Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB F-StB)
Urheberrecht	Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Regelung
Urheberrecht	Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Regelung
Urheberrecht	Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Regelung

Regelung der Nutzungsrechte

	Leistungsbeschreibung	HVA F-StB Vertragsbedingungen	Technische Vertragsbedingungen (TVB)	Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB F-StB)
Urheberrecht	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	§ 11
Datenbankherstellerrecht	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung

Das Fehlen einer Regelung zum Datenbankherstellerrecht ist ein Problem -- Zweckübertragungslehre, vgl. § 31 Abs. 5 UrhG:

Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt.



Die Zweckübertragungslehre kann beim Fehlen einer vertraglichen Regelung zum Datenbankherstellerrecht ein (Bau-)Projekt **verhindern, verzögern** oder **verteuern!**

	Leistungs- beschrei- bung	HVA F-StB Vertrags- bedingun- gen	technische Vertrags- bedingun- gen (TVB)	allgemeine Vertrags- bedingun- gen (AVB F- StB)	besondere Vertragsbe- dingungen BIM (BIM- BVB)
Urheberrec- ht	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	§ 11	keine Regelung
Datenbank- herstellerre- cht	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	keine Regelung	Regelung



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken



ANHALT

#moderndenken

Zusammenfassung



Ergebnis

- Der Einsatz der BIM-Methode macht wegen der Besonderheiten ergänzende vertragliche Regelungen notwendig.
- Bestehende Vertragswerke berücksichtigen die BIM-Methodik in der Regel (noch) nicht.
- Bei statischer Geltungsreihenfolge von Vertragsbestandteilen muss besonders auf deren Widerspruchsfreiheit geachtet werden.
- Es sollten unter anderem Nutzungsrechte zum Datenbankherstellerrecht geregelt werden.



SACHSEN-ANHALT

#moderndenken



ANHALT

#moderndenken

Vielen Dank für Ihrer Aufmerksamkeit!

Impressum

19. GeoForum MV 2023 – Geoinformation - Gefragter denn je!

Urheber- und Datenbankherstellerrecht in Verträgen beim Arbeiten mit der BIM-Methodik

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt

Falk Zscheile